

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 22. Juni 2015

43. Stück

189. Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015

Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität, vertreten durch die Rektorin

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertreter/inne/n der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

Die Betriebsvereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs 2 Z 1 (Regelungen für Ärzte/-innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt) Satz 1 lautet neu:

Diesen gebührt zwölf Mal pro Jahr eine jeweils mit dem Monatsentgelt auszahlende Zahlung von EUR 857,15.

§ 12 Abs 2 Z 1 (Regelungen für Ärzte/-innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt) Satz 2 lautet neu:

Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 428,58.

In § 12 Abs 2 Z 1 (Regelungen für Ärzte/-innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt) wird zur Klarstellung als letzter Satz eingefügt:

Diese Beträge stehen bei Vollbeschäftigung zu; bei Teilzeitbeschäftigung sind sie entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

§ 12 Abs 2 Z 2 (Regelungen für Fachärzte/-innen) Satz 2 lautet neu:

Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 535,72.

In § 12 Abs 2 Z 2 (Regelungen für Fachärzte/-innen) wird zur Klarstellung als letzter Satz eingefügt:

Diese Beträge stehen bei Vollbeschäftigung zu; bei Teilzeitbeschäftigung sind sie entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

In § 12 Abs 2 Z 3 (Regelungen für Klinikärzte/-innen, die nicht dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen) wird zur Klarstellung als letzter Satz eingefügt:

Die Zuzahlung von EUR 15.000 bzw 18.750 bzw die monatlichen Beträge stehen bei durchgehender Beschäftigung während eines ganzen Jahres sowie Vollbeschäftigung zu; bei verkürzter Beschäftigungsdauer bzw. Teilzeitbeschäftigung sind sie entsprechend der Beschäftigungsdauer bzw dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

Innsbruck, am 10.06.2015

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Universität

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh.
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität:

ao. Univ. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh.
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gem § 34 UG 2002:

ao. Univ. Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh.

ao. Univ. Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh.

ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Luger eh.

ao. Univ. Prof. Dr. Christoph Profanter eh.

ao. Univ. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh.